HYGIENE-HINWEISE 1. BBC DÜREN „THE WIZARDS“ E.V.

GÜLTIG AB 21. SEPTEMBER 2020

Diese Vorgaben zu Hygienemaßnahmen sind von allen Spieler/-innen und Trainer/-innen einzuhalten. Insbesondere die Trainer/-innen achten auf die Einhaltung der Maßnahmen.

Mit Spieler bzw. Trainer sind immer die weiblichen sowie männlichen Spieler bzw. Trainer gemeint.

1) Veranlassung

Mit Aufnahme des Trainings- und Spielbetriebs in den Sporthallen der Stadt und des Kreises Düren gehen besondere Gefahren in Bezug auf die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einher. Der Vorstand ist sich der damit verbundenen Sorgfaltspflicht bewusst und hat zur Reduzierung möglicher Gefährdungen die nachfolgenden Hygiene-Hinweise erstellt.

2) VORGABEN

Für den Trainings- und Spielbetrieb sind unter der Einwirkung des Coronavirus für den Basketballsport folgende Regelwerke und Vorgaben in absteigender Wichtigkeit maßgeblich und damit Grundlage der Hygiene-Hinweise:

a) Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) in der ab dem 01. September 2020 gültigen Fassung
b) Erklärung des 1. BBC Düren „The Wizards“ e.V. gegenüber der Stadt Düren zur Nutzung der Sporthallen des Stadt Düren
c) WBV Hygiene Rahmenkonzept Spielbetrieb 2020 in der Fassung vom 30. Juli 2020

Die CoronaSchVO stellt als rechtliche Grundlage das übergeordnete Regelwerk dar, welches zwingend einzuhalten ist. Die Umsetzung dieser Grundlagen ist Gegenstand dieser Hygiene-Hinweise, welches wiederum von den beiden Dokumenten der Stadt Düren und des WBV beeinflusst wird.

Nach der „Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gelten für den Sportbetrieb des 1. BBC Düren folgende grundsätzlichen Vorgaben:

§9 Sport Abs. 1 CoronaSchVO:

Beim Sport- und Trainingsbetrieb sowie bei Wettbewerben auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im sonstigen öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen, die nicht zu den in § 1 Absatz 2 genannten Gruppen gehören, sicherzustellen. Beim Sport in geschlossenen Räumen ist zudem eine gute Durchlüftung sicherzustellen.

§9 Sport Abs. 2 CoronaSchVO:

Abweichend von Absatz 1 ist ohne Mindestabstand während der Sportausübung die nichtkontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 sichergestellt sein muss. [Hinweis: die Personenbegrenzung bezieht sich nur auf die aktiv tätigen Spieler und Schiedsrichter. Zuschauer, Trainer, Begleiter und Kampfgericht werden nicht mitgezählt.]

§2a Rückverfolgbarkeit Abs. 1 CoronaSchVO: (gekürzt und kommentiert [ ])

Die einfache Rückverfolgbarkeit im Sinne dieser Vorschrift ist sichergestellt, wenn die den Begegnungsraum eröffnende Person (Gastgeber, Vermieter, Einrichtungsleitung, Betriebsinhaber, Veranstaltungsleitung usw.) alle anwesenden Personen (Gäste, Mieter, Teilnehmer, Besucher, Kunden, Nutzer usw.) mit deren Einverständnis mit Name, Adresse und Telefonnummer sowie – sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt – Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Der gesonderten Erfassung von Adresse und Telefonnummer bedarf es nicht, wenn diese Daten für den Verantwortlichen bereits verfügbar sind.

Abweichend von den Vorgaben der CoronaSchutzVO haben derzeit Stadt und Kreis Düren die Umkleiden und Duschen in den Sporthallen für die Nutzung gesperrt. Toiletten und Waschbecken sind geöffnet.

Neben den offiziellen Vorgaben des Landes NRW und der Stadt Düren hat der Westdeutscher Basketball-Verband e.V. (WBV) ein Hygiene Rahmenkonzept zum Spielbetrieb im WBV (ab Bezirksliga) erstellt. In diesem sind Vorgaben und Empfehlungen für die vereinseigenen Hygiene-Hinweise zusammengestellt.

Der Vorstand hat die Regelungen und Empfehlungen hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit in den uns zur Verfügung stehenden Sporthallen der Stadt und des Kreises Düren geprüft und die nachfolgenden Regelungen zusammengestellt:

3) ALLGEMEINE REGELN FÜR TRAININGS- UND SPIELBETRIEB

a) Zwischen allen Personen ist vor und in den Sporthallen ein Mindestabstand von **1,5 Metern** einzuhalten. Ein **Mund-Nasenschutz** ist bis zum Betreten des Spielfeldes zutragen.
b) Abweichend von Punkt a) sind Trainings- und Spielbetrieb **ohne Einhaltung des Mindestabstandes für bis zu 30 Personen zulässig**, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 CoronaSchutzVO sichergestellt sein muss. Personen, die selbst aktuell nicht am Spielbetrieb teilnehmen (z.B. Mitglieder des Kampfgerichts) sind nicht Teil des 30-Personenkontigentes sofern sie mindestens einen Abstand von 1,5 Metern von den übrigen Auswechselspielern und Mitgliedern des Kampfgerichtes einhalten und einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
c) Zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit muss jeder, der sich zum Trainings- oder Spielbetrieb in einer Sporthalle aufhält, in eine **Anwesenheitsliste** eingetragen werden. Sofern Adress- und Kontaktdaten dem Verein vorliegen, genügt die Angabe von Vor- und Nachname.
d) Am Trainingsbetrieb dürfen nur **Personen ohne Krankheitssymptome** teilnehmen. Sollte der Trainer der Meinung sein, dass ein Sportler krank ist bzw. Symptome aufweist, hat er den Sportler unmittelbar vor Trainings-/Spielbeginn auszuschließen und nach Hause zu schicken bzw. die Erziehungsberechtigten zu informieren. Der Vorgang ist auf der Anwesenheitsliste zu vermerken.

e) Da in den uns zur Verfügung stehenden Sporthallen die Abstands- und Hygieneregeln für Zuschauer nicht eingehalten werden können, sind **Zuschauer weder beim Trainings- noch beim Spielbetrieb zugelassen (Ausnahmen siehe Pkt. 4i und 5c)**.
f) Begleitpersonen von Minderjährigen dürfen nur zum Bringen und Abholen unter Wahrung der Abstandsregel von 1,5 Metern zu anderen Personen als den eigenen Kindern und mit Mundschutz bis vor den Eingang der Sporthalle mitkommen.
g) Der Sportbetrieb wird von einem **verantwortlichen Trainer** durchgeführt. Die Trainer erhalten diese Hygiene-Hinweise und sind für die Umsetzung/Einhaltung entsprechend zuständig.
h) Da Stadt und Kreis Düren die Umkleiden und Duschen gesperrt haben, müssen alle Teilnehmer am Trainings- oder Spielbetrieb bereits **vor Zutritt in die Sporthalle umgezogen sein**.
i) **Vor und nach dem Training/Spiel muss sich jeder Teilnehmer die Hände desinfizieren**. Der jeweilige Trainer ist dafür verantwortlich, dass ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung steht.
j) Bälle müssen nach der Nutzung gereinigt werden, falls diese unmittelbar nach einem Training/Spiel erneut genutzt werden sollen. Bei einer Ruhephase bei der Nutzung von mehr als 24 Stunden kann von einer Reinigung abgesehen werden.
k) Alle Personen, die Trinkflaschen nutzen wollen, müssen diese **namentlich** kennzeichnen.
l) In allen Sporthallen ist auf gute Durchlüftung zu achten. Details sind den Sporthallen spezifischen Regelungen unter Punkt 5 zu entnehmen.

4) BESONDERE REGELN FÜR DEN SPIELBETRIEB

a) Der Verein ist verpflichtet einen verantwortlichen Hygienebeauftragten mit Kontaktdaten beim WBV zu benennen. Der Vorstand hat interne **Patrick Bahlert** als Hygienebeauftragten bestimmt und wird diesen beim WBV benennen.
b) Alle **Gastvereine sind rechtzeitig vor dem Spiel darüber zu informieren, dass die Umkleideräume nicht zur Verfügung stehen** und die Spieler daher bereits umgezogen anreisen müssen. Nach dem Spiel erfolgt die Abreise ebenfalls ohne Nutzung der Umkleiden und Duschen sofort nach Spielende.
c) Da in unseren Sporthallen kein getrennter Zu- und Abgang gewährleistet werden kann, müssen **alle Teilnehmer eines Spiels**, vor der Sporthalle unter Einhaltung der Regelungen unter Punkt 3a) **warten, bis sie durch den Trainer oder einen Verantwortlichen eingelassen werden**. Dies gilt für die Spieler der Heimmannschaft, der Gastmannschaft und die Schiedsrichter gleichermaßen.
d) Der Trainer oder der Verantwortliche lässt die Teilnehmer eines Spiels erst in die Halle, wenn alle Teilnehmer eines vorangegangenen Spiels, die nicht mehr am nachfolgenden Spiel teilnehmen werden, die Sporthalle verlassen haben.
e) Die Mitglieder des Kampfgerichtes müssen während der gesamten Zeit einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

f) Mitglieder des Kampfgerichtes, die zuvor bereits gespielt haben, müssen vor dem Anschreiben die Bekleidung wechseln oder z.B. einen Trainingsanzug über die Sportbekleidung anziehen.
g) Alle Spielbeteiligten müssen mindestens einen Abstand von 1,5 Metern zum Kampfgericht einhalten. Dies gilt nicht für den laufenden Spielbetrieb, da aus baulichen Gründen der Abstand zwischen Kampfgerichtstisch und Spielfeld geringer als 1,5 Meter ist.
h) Der Kampfgerichtstisch wird an der Seitenlinie der Sporthalle aufgebaut. Die Mannschaftsbänke haben mindestens einen Abstand von 2 Metern vom Kampfgerichtstisch.
i) Begleitpersonen von Minderjährigen, die diese zum Spiel fahren, dürfen die Sporthalle betreten und während des Spiels anwesend bleiben. Sie müssen untereinander den Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten und einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

5) BESONDERE REGELN IN BEZUG AUF EINZELNE SPORTHALLEN

a)	Athenee Royal:	Während des Spielbetriebs muss die Tür des Notausganges geöffnet sein, um ein Mindestmaß an Frischluftzufuhr zu gewährleisten.
b)	Rurtal:	Die Halle ist mit einer Lüftungsanlage ausgerüstet. Während des Sportbetriebes ist sicherzustellen, dass diese Anlage in Betrieb ist. Beim Betrieb der Lüftung erzeugt diese einen Unterdruck, der beim Öffnen der Hallentür deutlich spürbar ist. Um die Funktion der Lüftung zu gewährleisten muss der Notausgang geschlossen bleiben. In der Regel wird im Rurtal kein Spielbetrieb durchgeführt.
c)	Wirteltor:	Eine Lüftung der 3-fach-Halle ist aus baulichen Gründen nicht möglich. Aufgrund der Fläche und des Luftraumes der Sporthalle kann auf eine Lüftung verzichtet werden.
d)	Heinrich-Böll:	Die Oberlichter an der Hallenseite sollten geöffnet werden.
e)	Bretzelnweg:	In der Regel wird im Bretzelnweg kein Spielbetrieb durchgeführt.

Es gibt für die Anwendung für diese Vorgaben keinen Verhandlungsspielraum und keine Sonderregelungen. Die Trainer haben sämtliche Vorgaben zu überwachen. Bei Nicht-einhaltung behält sich der Vorstand vor, einzelne Spieler oder ganze Trainingsgruppen vom Trainingsbetrieb auszuschließen. Im Rahmen des Spielbetriebes ist im Notfall auch der Ausschluss von Gästespielern, Gästetrainern oder Schiedsrichtern vom jeweiligen Trainer durchzusetzen.

1. BBC Düren „ The Wizards” e.V.

Der Vorstand am 21. September 2020